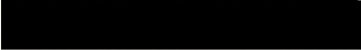


16.06.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.5)

 trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1430, betreffend

Neuerlass Hamburgische Wattwagenverordnung 2026,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Die als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte „Hamburgische Wattwagenverordnung“ wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Durchführung der Hamburgischen Wattwagenverordnung“ wird beschlossen.

Gr. Verteiler



TOPICS
VO, AO

Berichterstattung:
Senatorin Dr. Leonhard
Staatsrat Dr. Schwieger

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/01430
vom: 09.06.2026

Neuerlass Hamburgische Wattwagenverordnung 2026

A. Zielsetzung

Neuerlass der Hamburgischen Wattwagenverordnung zur Sicherstellung eines tierschutzgerechten und verkehrssicheren Betriebs des gewerblichen Wattwagenverkehrs im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer. Die Verordnung ersetzt die zum 31.12.2025 ausgelaufene Wattwagenverordnung aus dem Jahr 2005, harmonisiert weitgehend die Regelungen mit der Cuxhavener Wattwagenverordnung, passt sie an den Stand der Technik und die aktuellen rechtlichen Anforderungen an und reduziert Bürokratie. Im Übrigen wird die Zuständigkeit in der Anordnung zur Durchführung der Hamburgischen Wattwagenverordnung geregelt.

B. Lösung

Erlass einer neuen Hamburgischen Wattwagenverordnung durch den Senat auf Grundlage von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG). Die neue Verordnung übernimmt bewährte Regelungen, aktualisiert technische und organisatorische Anforderungen, flexibilisiert das Erlaubnisverfahren, würdigt den Tierschutz und ermöglicht eine grenzüberschreitende Anerkennung von Erlaubnissen.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine. Für die betroffenen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Belastungen. Vielmehr werden die betroffenen Unternehmen von der Beibehaltung, Harmonisierung und Entbürokratisierung einzelner Regelungsbereiche wirtschaftlich abgesichert.

F. Vollzugsaufwand

Entfällt.

G. Auswirkungen auf

- Familienpolitik:
- Klimaschutz/Klimaanpassung:
- Inklusion:
- Gleichstellung:
- Wohnungsbauziele:

H. Notifizierung nach EU-Recht

Eine Pflicht zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (HmbVHMPG) und eine Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission nach § 7 HmbVHMPG besteht nicht. Die Hamburgische Wattwagenverordnung, insbesondere die in § 9 vorgesehene Fahrerlaubnis, dürfte keinen reglementierten Beruf im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 HmbVHMPG und Art. 3 Abs. 1 lit. a RL 2005/36/EG begründen. Die Verordnung dient ausschließlich der sicherheitsrechtlichen Gefahrenabwehr im Besonderen Natur- und Gefahrenraum des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer sowie dem Schutz von Fahrgästen, eingesetzten Pferden, sonstigen Tieren und Umwelt. Die Regelungen betreffen keine berufsqualifikationsgebundene Berufszulassung und sind nicht mit der Führung einer geschützten Berufsbezeichnung verbunden. Insbesondere setzen sie keine formalisierte Berufsausbildung, keinen staatlich geregelten Ausbildungsabschluss und keine Anerkennung spezifischer Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise voraus. Die Anforderungen der Verordnung beschränken sich im Wesentlichen auf den Nachweis praktischer Kenntnisse, örtlicher Erfahrung sowie persönlicher Eignung für die sichere Durchführung von Wattwagenfahrten und den Umgang mit Pferdegespannen unter den besonderen Bedingungen des Wattenmeers. Auch die in § 9 vorgesehenen Eignungsnachweise, einschließlich der Option einer praktischen Gespann- und Fahrprüfung, dienen ausschließlich der sicherheitsrechtlichen Gefahrenabwehr und sind nicht mit einer berufsqualifizierenden Abschlussprüfung vergleichbar. Die Tätigkeit ist zudem nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung wesentlich erfahrungs- und ortsbezogen geprägt und nicht Gegenstand eines eigenständigen formalisierten Berufsbildes.

I. Vorwegüberweisung

Keine.

J. Alternativen

Das Beibehalten des heutigen Zustandes ohne Nachfolgeregelung würde zu einer Regelungslücke führen, die die Sicherheit, den Tierschutz und die geordnete Durchführung des Wattwagenverkehrs gefährden und die Zusammenarbeit mit Niedersachsen erschweren.

K. Anlagen

1. Hamburgische Wattwagenverordnung
2. Anordnung zur Durchführung der Hamburgischen Wattwagenverordnung